



## Nutzungskonzept Schutz und Hygiene

Die Gesundheit unserer Gäste und der Vereinsmitglieder hat absoluten Vorrang. Maßgebend für die Öffnung sind die Bestimmungen der Corona-Maßnahmen in Baden-Württemberg. Für die Einhaltung der Regelungen ist jeweils eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.

An einer Veranstaltung im Sinne Teilnehmer, Beschäftigter oder sonstiger Mitwirkender darf nicht teilnehmen, wer

- in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist.

### Hygiene

Im gesamten Innenbereich muss eine medizinische Maske getragen werden; im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Ausnahmen: Private Feiern, Kinder bis einschließlich 5 Jahre; Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können; während des Essens und Trinkens; beim Sport treiben (Kurse).

Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren. In den Sanitärräumen stehen ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher, in den Eingangsbereichen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten werden regelmäßig von einem Reinigungsdienst gereinigt. Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen, sind vom Veranstalter nach Benutzung angemessen zu reinigen.

Der Veranstalter sorgt für regelmäßige Lüftung der benutzten Räume. Eine zentrale Zu- und Abluftanlage trägt zur Durchlüftung der geschlossenen Räume bei.

### Abstandsregelungen

Im gesamten Gebäude muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten werden. Durch feste Sitzplatzzuweisung wird die Maßnahme gesteuert.

„Einbahnstraßenregelung“: Bitte betreten Sie das Gebäude durch den Haupteingang (rotgetäfelter Windfang, Innenhof) und verlassen Sie es über den Hintereingang (Terrasse, Treppe). Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen keine Treppe benutzen können, versuchen Sie bitte beim Verlassen über den Haupteingang Begegnungen zu vermeiden.

Die Anzahl der für eine Veranstaltung zugelassenen Personen richtet sich nach der jeweils aktuellen Inzidenzstufe. Für das EG der Zehntscheuer ist die Richtzahl 90 Personen = 100% Auslastung, für das OG 120 Personen = 100% Auslastung (jeweils Bestuhlung ohne Tische). Bei höheren Inzidenzstufen und/oder höherer Auslastung ist jeweils ein „3G-Nachweis“ erforderlich (Details siehe Anlage Inzidenz-Stufenplan).

### Nachverfolgung

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift oder Telefonnummer) aller Besucher aufzunehmen, um eine Nachverfolgung von Infektionen zu ermöglichen.

Ammerbuch, 4. Juli 2021

### §1 (2) Inzidenzstufen:

1. Inzidenzstufe 1 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10 erreicht;
2. Inzidenzstufe 2 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 10 und höchstens 35 erreicht;
3. Inzidenzstufe 3 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 35 und höchstens 50 erreicht;
4. Inzidenzstufe 4 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 50 erreicht.

### §8 Veranstaltungen

#### (1) Veranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Flohmärkte, Jahrmärkte, Stadtfeste, Volksfeste, Stadtführungen, Informationsveranstaltungen und Betriebsfeiern sind

1. in Inzidenzstufe 1
  - a) mit bis zu 1.500 Personen im Freien und mit bis zu 500 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig oder
  - b) mit bis zu 30 Prozent der zugelassenen Kapazität zulässig oder
  - c) mit bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,
2. in Inzidenzstufe 2
  - a) mit bis zu 750 Personen im Freien und mit bis zu 250 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig oder
  - b) mit bis zu 20 Prozent der zugelassenen Kapazität zulässig oder
  - c) mit bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,
3. in Inzidenzstufe 3 nur mit bis zu 500 Personen im Freien und mit bis zu 200 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,
4. in Inzidenzstufe 4 nur mit bis zu 250 Personen im Freien und mit bis zu 100 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist.

In der Inzidenzstufe 1 gilt bei einer Überschreitung von 300 und in den Inzidenzstufen 2 bis 4 von 200 teilnehmenden Personen im Freien die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Das Abstandsgebot gilt nicht in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2 jeweils Buchstabe c.

#### (2) Über die nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässigen Zusammentreffen mehrerer Personen hinausgehende private Veranstaltungen wie Geburtstags- und Hochzeitsfeiern sind

1. in Inzidenzstufe 1 mit bis zu 300 Personen zulässig, wobei die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,
2. in Inzidenzstufe 2 mit bis zu 200 Personen zulässig, wobei die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,
3. in Inzidenzstufe 3 mit bis zu 50 Personen zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,
4. in Inzidenzstufe 4 mit bis zu zehn Personen zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist.

Das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gelten nicht.